BWNEWS

Steueränderungsgesetz 2015: Künftig zu beachtende Neuregelungen

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

in Zeiten der Globalisierung sind viele Unternehmen zunehmend international ausgerichtet und in zahlreichen Ländern der Welt aktiv. Das gilt auch für den deutschen Mittelstand: Verstärkt werden Vertrieb, Produktion, Forschung und Entwicklung im Ausland ausgeübt und dabei die unterschiedlichsten Formen wie Kooperationen, eigene Tochterunternehmen oder Betriebsstätten genutzt.

Leider werden die steuerlichen Aspekte des Auslandsengagements oftmals vernachlässigt, obwohl diese zunehmend in den Fokus von Steuerprüfern rücken. Entscheidend dabei sind die Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise sowie die umfangreichen Dokumentationsanforderungen. Ist dies nicht gegeben, kommt es zu teils enormen Steuernachzahlungen und nicht selten zu einer Doppelbesteuerung von Einkünften in mehreren Staaten. Das ist vermeidbar: Wir betreuen schon heute erfolgreich zahlreiche Unternehmen im Rahmen Ihrer Auslandstätigkeiten und besitzen hierfür die erforderliche Expertise.

Eine steuerliche Beratung sollte nicht auf das deutsche Steuerrecht beschränkt sein, sondern auch das entsprechende ausländische Steuerrecht umfassen. Um unseren hohen Beratungs- und Qualitätsansprüchen gerecht zu werden, ist deshalb ein starkes internationales Netzwerk nicht nur erforderlich, sondern unabdingbar. Damit wir die erforderliche Fachkompetenz für Sie in noch mehr Ländern der Welt gewährleisten können, wechseln wir ab **2016** *vom DFK-Verbund zum* **MOORE STEPHENS**-*Netzwerk. Mit rd. 300 Partnergesellschaften und über 26.000 Mitarbeitern sind wir in der Lage, unternehmerische Engagements in über 100 Ländern und rd. 650 Städten der Welt vollumfänglich zu begleiten. Dabei profitieren Sie und wir von der langjährigen Erfahrung und den vielfältigen Kontakten ebenso wie vom internationalen Know-How und den Spezialisierungen innerhalb des Netzwerks.*

Wir von BW PARTNER wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins Neue Jahr.

Stuttgart, im Dezember 2015

Norbert Bauer

Inhalt dieser Ausgabe

- Steueränderungsgesetz 2015: Künftig zu beachtende Neuregelungen **S.3**
- Dienstfahrräder: Welche Steuerregeln zu beachten sind **S.4**
- Für Unternehmer: Bei Rechnungen mit Postfachadresse kein Vorsteuerabzug mehr möglich **S.5**
- Steuerschlupflöcher: Bald kommt der automatische Austausch von Kontodaten **S.5**
- Kosten des Mietobjekts: Welche Abzugsmöglichkeiten sich Vermietern bieten **S.6**
- Sicherungseinbehalt: Wann die volle Umsatzsteuer erst nach Ablauf der Gewährleistung entsteht **S.6**
- Bauabzugsteuer: Steuerabzug ist auch bei Photovoltaikanlagen zu beachten **S.6**
- Grundstücksschenkung: Grunderwerbsteuerfreiheit auch bei Übertragungen zwischen Geschwistern **S.7**
- Zivilprozesskosten: „Rolle rückwärts“ des BFH erschwert Kostenabzug **S.7**
- Dividenden: Pauschale Nichtabziehbarkeit von 5 % auch bei Auslandsdividenden? **S.7**
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Verkauf von Forderung an nahestehende Personen ist kein... **S.7**
- Veräußerungsgewinn: Berücksichtigung von Veräußerungskosten und nachträglichen... **S.7**
- Einheitliches Vertragswerk: Wann die Grunderwerbsteuer auch auf den Neubau anfällt **S.7**
- Gesetzlicher Zinssatz in Zeiten des anhaltenden Niedrigzinsniveaus **S.7**

Steueränderungsgesetz 2015: Künftig zu beachtende Neuregelungen

Bereits im Dezember 2014 hatte die Bundesregierung im Bundesrat angekündigt, noch offene Vorschläge der Bundesländer zu Steueränderungen in einem neuen Gesetz aufzugreifen. Mit dem verabschiedeten „Steueränderungsgesetz 2015“ wurde dieses nun umgesetzt.

Die wichtigsten Regelungen des am 05.11.2015 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetzes möchten wir Ihnen hiermit vorstellen:

Einkommensteuer, § 7g EStG

Viele Unternehmer nutzen den Investitionsabzugsbetrag, um ihre persönliche Steuerlast bereits im Vorfeld einer geplanten Investition deutlich zu mindern. Hierbei können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines beweglichen Wirtschaftsgutes (z.B. einer Maschine) schon im Jahr vor der tatsächlichen Anschaffung steuersenkend berücksichtigt werden. Bisher war hierfür erforderlich, dass der Steuerpflichtige die Funktion der geplanten Investition genau benennt. Ab 2016 entfällt für die Bildung eines solchen Investitionsabzugsbetrages die bisher erforderliche Funktionsbenennung für die geplante Anschaffung. Für Unternehmen bedeutet dies einen deutlich flexibleren Umgang mit geplanten Investitionen.

Sonderausgabenabzug, § 10 EStG

Ab dem Jahr 2016 ist ein Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen nur noch möglich, wenn der Zahlende die Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angibt.

Umsatzsteuer, § 13b UStG

Mit einer wichtigen gesetzlichen Klarstellung reagiert der Gesetzgeber auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs. Erbringt nämlich ein Bauunternehmer eine Bauleistung an einen anderen Bauunternehmer, schuldet der Leistungsempfänger hierfür die Umsatzsteuer (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang den Einbau von Betriebsvorrichtungen aus dem Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahren ausgenommen. Durch die gesetzliche Neuregelung kommt es bei solchen Tätigkeiten ab dem 06.11.2015 jedoch wieder zum Übergang der Steuerschuldnerschaft. D.h., dass der Leistungsempfänger wieder die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Damit ist die bisherige Verwaltungsauffassung nun im Gesetz festgeschrieben worden.

Unrichtiger Steuerausweis, § 14c UStG

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung eine höhere Umsatzsteuer aus, als er nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes eigentlich schuldet, muss er auch den Mehrbetrag an das Finanzamt abführen. Der Gesetzgeber hat nun klargestellt, dass diese zu Unrecht ausgewiesene Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe der falschen Rechnung entsteht.

Grunderwerbsteuer

Insbesondere bei Unternehmensumstrukturierungen oder Unternehmenskäufen ist die Grunderwerbsteuer nach einer sog. Ersatzbemessungsgrundlage festzusetzen. Die bisher im Gesetz verankerte Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erachtet. Nach der Gesetzesänderung ist nun die Grundbesitzbewertung aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Bemessung maßgeblich.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Dienstfahrräder: Welche Steuerregeln zu beachten sind

Wer sein Auto ab und zu stehen lässt und sich stattdessen auf das **Fahrrad** schwingt, schont nicht nur die Umwelt, sondern tut obendrein auch noch etwas Gutes für seine Gesundheit. Auch aus steuerlicher Sicht kann der Tritt in die Pedale sinnvoll sein, denn Arbeitnehmer können für ihren Weg zur Arbeit auch dann die **Pendlerpauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer** abziehen, wenn sie die Wegstrecke mit dem Fahrrad zurücklegen (verkehrsmittelunabhängige Pauschale).

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein **Dienstfahrrad**, kann der **monatliche geldwerte Vorteil** für die Privatnutzung - ähnlich wie bei einem Dienstwagen - mit **1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung** für das Fahrrad (einschließlich Umsatzsteuer) angesetzt werden; abgegolten sind damit neben der kompletten privaten Nutzung auch die Fahrten zur Arbeit.

Beispiel: *Arbeitgeber A stellt seinem Arbeitnehmer B ein hochwertiges Dienstfahrrad zur privaten Mitnutzung zur Verfügung, die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers liegt bei 1.599 €. Der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer beträgt für das ganze Jahr 180 € (1.500 € x 1 % x 12 Monate). Unterstellt man einen Grenzsteuersatz von 42 % (bei einem zu versteuernden Einkommen von 55.000 €), löst die Fahrradgestellung eine jährliche Mehrsteuer von nur 75,60 € zuzüglich Solidaritätszuschlag aus.*

Bei **Diensträdern, die verkehrstechnisch als Kraftfahrzeuge** gelten (z.B. E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h), muss für die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte allerdings ein **zusätzlicher geldwerter Vorteil** von 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer angesetzt werden. Zudem muss das Fahrrad zu mindestens 50 % betrieblich genutzt werden, damit die 1-%-Regel überhaupt angewandt werden kann.

Für Arbeitnehmer kann sich auch ein **firmenseitiges Fahrradleasing** lohnen, bei dem sein Arbeitgeber ein großes Kontingent an teuren Rädern zu Sonderkonditionen least und die Raten dann vom Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers einbehält. In diesem Fall muss für die private Nutzung zwar ebenfalls ein 1%iger geldwerter Vorteil versteuert werden, die Fahrten zur Arbeit sind aber mit 0,30 € pro Entfernungskilometer abziehbar. Dieses Leasingmodell hat zudem den Vorteil, dass das Rad vom Arbeitnehmer am Vertragsende (regelmäßig nach drei Jahren) womöglich günstig zum Restwert übernommen werden kann.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Steuerschlupflöcher: Bald kommt der automatische Austausch von Kontodaten

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der **automatische Informationsaustausch über Finanzkonten** zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Inzwischen haben sich über 60 Länder zur Einführung dieses Informationsaustauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey und Liechtenstein sowie die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die **steuerrelevanten Daten** elektronisch übermittelt. Dazu müssen ihm die Finanzinstitute zuvor die entsprechenden Kontodaten - **erstmals für das Steuerjahr 2016** - zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für nahezu alle Konten.

Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Für Unternehmer: Bei Rechnungen mit Postfachadresse kein Vorsteuerabzug mehr möglich

Um den Vorsteuerabzug aus eingehenden Leistungen geltend zu machen, muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Dazu ist u.a. erforderlich, dass die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers auf der Rechnung enthalten ist.

Was unter „vollständiger Anschrift“ zu verstehen ist, musste der Bundesfinanzhof (BFH) nun entscheiden. Im Urteilsfall hatte der leistende Unternehmer eine Rechnung mit einer Anschrift ausgestellt unter der er lediglich per Post erreichbar war. Dies genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung nicht mehr.

Das Merkmal „vollständige Anschrift“ ist nur erfüllt, wenn das Unternehmen unter der angegebenen Adresse auch tatsächlich „seine wirtschaftliche Aktivität entfaltet“, also beispielsweise ein Büro oder eine Werkstatt betreibt. Um Vorsteuer abziehen zu dürfen, reicht es also nicht aus, dass einfach nur Post zugestellt werden kann (Briefkastenfirma).

Bislang haben die Finanzämter Rechnungen mit Postfachadressen akzeptiert. Noch ist nicht klar, wie sie nun mit diesem neuen Urteil umgehen werden. Sicher ist aber: Für die Zeiträume, für die Sie bereits Ihre Umsatzsteuererklärungen abgegeben haben, wird es keine nachträgliche Änderung geben. Auf zukünftigen Rechnungen sollten Sie jedoch keine Postfachadressen mehr nutzen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Kosten des Mietobjekts: Welche Abzugsmöglichkeiten sich Vermietern bieten

In Zeiten niedriger Zinsen und unsicherer Kapitalmärkte sind Immobilien zu begehrten Anlageobjekten geworden. Wer mit der Vermietung einer Immobilie Geld verdienen will, sollte allerdings die steuerlichen Regeln kennen, die für Vermietungstätigkeiten gelten. Zentral ist für Vermieter die Frage, wie sich die Kosten des Objekts steuermindernd absetzen lassen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Sicherungseinbehalt: Wann die volle Umsatzsteuer erst nach Ablauf der Gewährleistung entsteht

Viele deutsche Unternehmer müssen bei der Umsatzsteuer die Regeln der sogenannten Sollbesteuerung beachten: Sie müssen die Steuer an das Finanzamt abführen, noch bevor sie das Geld von ihrem Vertragspartner erhalten haben. Das ist zuweilen ärgerlich, da die Unternehmer die Umsatzsteuer vorfinanzieren müssen.

Beispiel: Ein Bauunternehmer baut für eine Kommune eine Schule. Für die schlüsselfertige Erstellung wird ein Nettopreis von 1 Mio. € vereinbart. Die Umsatzsteuer in Höhe von 190.000 € entsteht im Prinzip bereits mit der Abnahme des Gebäudes durch die Kommune. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Bauabzugsteuer: Steuerabzug ist auch bei Photovoltaikanlagen zu beachten

Das Bayerische Landesamt für Steuern (Landesamt) hat den Anwendungsbereich der **Bauabzugsteuer** erweitert. Diese besondere Form der Einkommensteuer greift, wenn Bauleistungen gegenüber anderen Unternehmen erbracht werden. Der Auftraggeber muss dann **15 % vom Rechnungsbetrag** einbehalten und an das Finanzamt abführen. Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt eine Freigrenze von 5.000 €. Wird diese Grenze für den gesamten Auftrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschritten, muss keine Bauabzugsteuer abgeführt werden. Die Pflicht zur Abführung der Steuer entsteht mit der Bezahlung der Rechnung.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Grundstücksschenkung: Grunderwerbsteuerfreiheit auch bei Übertragungen zwischen Geschwistern

Als Grundstücksbesitzer ist es sinnvoll, bereits frühzeitig über ein Vererben des Grundstücks an seine Kinder nachzudenken. So kann die Wahrscheinlichkeit von Streitigkeiten verringert und Erbschaftsteuer vermieden werden. Bei einem solchen Szenario der vorweggenommenen Erbfolge fällt in der Regel auch keine Grunderwerbsteuer an, wie kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) noch einmal geurteilt hat.

Der Sachverhalt im zugrundeliegenden Fall gestaltete sich etwas kompliziert. Ursprünglich hatte die Mutter ihr Wohngrundstück unter Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchrechts auf ihre Tochter übertragen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Zivilprozesskosten: „Rolle rückwärts“ des BFH erschwert Kostenabzug

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Dividenden: Pauschale Nichtabziehbarkeit von 5 % auch bei Auslandsdividenden?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Verkauf von Forderung an nahestehende Personen ist kein Gestaltungsmissbrauch

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Veräußerungsgewinn: Berücksichtigung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisveränderungen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Einheitliches Vertragswerk: Wann die Grunderwerbsteuer auch auf den Neubau anfällt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gesetzlicher Zinssatz in Zeiten des anhaltenden Niedrigzinsniveaus

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BW-SEMINAR

BWSEMINAR

Nahezu jede Aktion im Alltag hat etwas mit der Umsatzsteuer zu tun. Gerade in Unternehmen nimmt die Umsatzsteuer daher zu Recht einen wichtigen Platz ein. Denn bereits kleine Fehler können in diesem teilweise sehr formalistisch geprägten Rechtsgebiet zu großen Problemen werden, die am Ende richtig Geld kosten. Der ständige und schnelllebige Wechsel sowie die Europäisierung der Umsatzsteuer tragen dabei nicht zu einer kontinuierlich rechtssicheren Anwendung bei.

In unserem nächsten **BW**SEMINAR im **April 2016** widmen wir uns der **Umsatzsteuer** speziell für Unternehmen, damit Sie stets aktuell informiert sind und teure Fehler vermeiden können. Eine gesonderte Einladung mit genauem Termin folgt.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, wie bedeutend die Allgemeine Luftfahrt ist?

Allgemeine Luftfahrt umfasst alle fliegerischen Aktivitäten außerhalb der Linien- und der militärischen Luftfahrt und stellt somit die zivile Individualverkehrskomponente der Luftfahrt dar – vergleichbar mit dem PKW Verkehr auf der Straße. Dazu gehören auch Bereiche wie Luftfracht, Luftrettung, Verkehrsüberwachung oder Landvermessungen, Forschungsflüge, Flugschulen, Privat- und Geschäftsreiseverkehr. Folgende Zahlen spiegeln die Bedeutung der Allgemeinen Luftfahrt wieder (Quelle: AOPA): Über 75.000 Lizenzen sind für Piloten der Allgemeinen Luftfahrt (AL) ausgestellt. Mehr als 23.000 Luftfahrzeuge zählen zur AL, das sind über 95 % aller in Deutschland zugelassenen Flugzeuge. Über 80 % aller Flüge werden von Flugzeugen der AL durchgeführt – insgesamt ca. 4 Millionen Starts und Landungen pro Jahr. Fast 400 Flugplätze in Deutschland werden ausschließlich von der AL genutzt. Dazu kommen noch etwa 250 reine Segelfluggelände und 100 Helikopterlandeplätze. Dem Linienflugverkehr stehen dagegen lediglich 40 Flughäfen zur Verfügung.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Gajus - Fotolia, Seite 4: olly - Fotolia.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de